

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26.05.2009, zuletzt geändert am 15.12.2020, nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

Die Gemeinde Assling erhebt zur Deckung der Kosten für Planung, Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Erneuerung sowie für den Betrieb und die Verwaltung der Gemeinde- und Kirchenfriedhöfe in Assling, Bannberg, Mittewald, St. Justina und St. Korbinian Friedhofsgebühren in Form von :

1. Grabnutzungsgebühren
2. Verlängerungsgebühren

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Grabnutzungsgebühr entsteht erstmals mit dem auf das Sterbedatum folgenden 01.01..
2. Wurden bei der Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofes bereits Beiträge geleistet, werden diese als Grabnutzungsgebühr für ein Reihen- oder Urnengrab für die Dauer von zehn Jahren und für ein Familien- bzw. Arkadengrab für die Dauer von fünf Jahren angerechnet.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der Verlängerungsgebühr entsteht mit der Bewilligung zur weiteren Nutzung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhensfrist.

§ 3

Höhe der Gebühren

1. Die Höhe der Friedhofsgebühren wird wie folgt festgelegt:
 - a) **Grabnutzungsgebühr** für die Dauer der Ruhensfrist von 10 Jahren:

| | |
|--|----------|
| aa) für Reihengräber | € 225,00 |
| bb) für Familiengräber | € 450,00 |
| cc) für Arkadengräber | € 675,00 |
| dd) für Urnengräber | € 225,00 |
| ee) für Urnennischen mit 3-fach Belegung | € 235,00 |
| ff) für Urnennischen mit 4-fach Belegung | € 305,00 |
 - b) Entgelt für Bereitstellung Nischentafel, Grablaterne und Weihwasserschale für Urnennische € 640,00
 - c) Einmaliges Entgelt als Kostenbeitrag für die Errichtung der Urnennische € 530,00
 - d) **Verlängerungsgebühr** nach Ablauf der Ruhensfrist für weitere 10 Jahre:

| | |
|--|----------|
| aa) für Reihengräber | € 225,00 |
| bb) für Familiengräber | € 450,00 |
| cc) für Arkadengräber | € 675,00 |
| dd) für Urnengräber | € 225,00 |
| ee) für Urnennischen mit 3-fach Belegung | € 235,00 |
| ff) für Urnennischen mit 4-fach Belegung | € 305,00 |

2. In Friedhöfen oder Teilen von Friedhöfen, in denen eine Tieflegung aus baulichen, geologischen oder sonstigen Gründen in 2,20 m Tiefe und damit eine Doppelbelegung nicht möglich ist, verringern sich die Nutzungs- und Verlängerungsgebühren für Reihen-, Familien- und Arkadengräber auf 50 %.
3. Bei Exhumierungen und Umlegungen werden die tatsächlichen Kosten vorgeschrieben.
4. Für die Benützung von öffentlichen Aufbahrungsstätten wird derzeit auf die Einhebung einer Gebühr verzichtet.
5. Änderungen der Friedhofsgebühren beschließt jeweils der Gemeinderat (Haushaltsplan).

§ 4

Vorschreibung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren nach § 1 bis 3 werden bescheidmäßig festgesetzt und zur Zahlung vorgeschrieben. Die Fälligkeit richtet sich nach den Bestimmungen des § 158 Tiroler Landesabgabenordnung, TLAO, LGBl. 34/1984, zuletzt geändert durch LGBl. 19/2009.
Die Entgelte nach § 1 bis 3 werden unmittelbar nach Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung von der Friedhofsverwaltung in Rechnung gestellt.
2. Erfolgt vor Ablauf der Fristen gemäß § 3 Abs 1 lit a) und b) eine weitere Beisetzung, beginnt die Frist von 10 Jahren ab Beginn des folgenden Kalenderjahres neu zu laufen. Die bereits geleistete Grabnutzungs- bzw. Verlängerungsgebühr ist anteilig zu berücksichtigen.

§ 5

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Friedhofsgebühren ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 6

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung – TLAO, LGBl. Nr. 34/1984, zuletzt geändert durch LGBl. 19/2009.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist an der Amtstafel der Gemeinde Assling in Kraft. Gleichzeitig treten alle bestehenden Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.